

Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienjahr 2017/18

Präambel

Die am Entwicklungsverbund Cluster Mitte beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen,¹ die seit dem Studienjahr 2016/17 das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) als gemeinsam eingerichtetes Studium anbieten, führen gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a UG bzw. § 51 Abs. 3 HG durch. Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2017/18 ist einstufig und besteht aus einem online Self-Assessment. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für die Studienfächer Musik-erziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Gestaltung: Textil.Technik, Mediengestaltung, Bewegung und Sport, Latein sowie Griechisch die künstlerische, körperlich-motorische und/oder fachliche Eignung nachzuweisen.

§ 1. Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2017/18 im Entwicklungsverbund Cluster Mitte zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen werden wollen und die Johannes Kepler Universität Linz als zulassende Institution wählen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen, die gemäß § 63 Abs. 5 UG eine Zulassung zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für höchstens zwei Semester beantragen.

(3) Von den Bestimmungen über den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens (§§ 3 bis 5) sind ausgenommen:

1. StudienwerberInnen, die am 1.5.2017 zu einem Lehramtsstudium an einer staatlich anerkannten in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule zugelassen sind;
2. StudienwerberInnen, auf die Z 1 nicht zutrifft, die aber vor dem in Z 1 genannten Zeitpunkt bereits an einer staatlich anerkannten in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule zu einem Lehramtsstudium zugelassen waren und schon zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines solchen Studiums absolviert haben;
3. StudienwerberInnen, die ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium in einem anderen Entwicklungsverbund positiv absolviert, aber keine Studienzulassung beantragt haben.

(4) StudienwerberInnen, die gemäß Abs. 3 von den Bestimmungen über den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Studienfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens die künstleri-

¹ Im Entwicklungsverbund Cluster Mitte sind folgende Institutionen vertreten: Anton Bruckner Privatuniversität, Johannes Kepler Universität Linz, Katholische Privatuniversität Linz, Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan Zweig, Paris Lodron-Universität Salzburg, Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, Private Pädagogische Hochschule – Hochschulstiftung Diözese Innsbruck, Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, Universität Mozarteum Salzburg.

sche, körperlich-motorische und/oder fachliche Eignung nachzuweisen ist, haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

§ 2. Aufnahmeverfahren; Allgemeines

(1) Die Zulassung zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2017/18 mit dem einstufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch die fachspezifische Überprüfung der künstlerischen Eignung für die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Gestaltung: Textil-Technik und Medien-gestaltung, der körperlich-motorischen Eignung für das Studienfach Bewegung und Sport sowie der fachlichen Eignung für die Studienfächer Latein und Griechisch festgestellt.

(2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Johannes Kepler Universität Linz (www.jku.at/lehramt) veröffentlicht.

(4) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

§ 3. Allgemeiner Teil des Aufnahmeverfahrens

(1) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem online Self-Assessment.

(2) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über die Homepage www.lehrerin-werden.at abgewickelt.

§ 4. Registrierung

(1) Für die Teilnahme am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals auf der Homepage www.lehrerin-werden.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein Benutzerkonto in Form eines persönlichen Accounts angelegt. Die Aktivierung des Accounts muss von den StudienwerberInnen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.

(2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten (wie Vorname, Familienname, Geschlecht, Muttersprache, Staatsbürgerschaft, Geburtsdatum und Wohnadresse) angegeben werden. Darüber hinaus sind jene Institution, bei der die Zulassung zum Studium erfolgen soll, sowie die gewünschten Studienfächer anzuführen; diese Erklärung ist jedoch unverbindlich und kann auch noch nach Absolvierung des allgemeinen Teils des Aufnahmeverfahrens geändert werden.

(3) Die Frist für die Registrierung beginnt am 1. April 2017 und endet am 22. August 2017 um 24:00 Uhr. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen werden kann.

(4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.

(5) Pro StudienwerberIn ist nur eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 5. Online Self-Assessment

(1) Das online Self-Assessment soll StudienwerberInnen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit ExpertInnen (LehrerInnen, Universitätslehrenden und aktiven Lehramtsstudierenden). Das online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflektion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.

(2) Die Absolvierung des online Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.

(3) Das online Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen nach erfolgter Registrierung bis spätestens 22. August 2017 eigenständig und vollständig unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden. Auch bei dieser Frist handelt es sich um eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen werden kann.

(4) Nach vollständiger und fristgerechter Durchführung des online Self-Assessments erhalten die StudienwerberInnen eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des allgemeinen Teils des Aufnahmeverfahrens für das gemeinsame Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Entwicklungsverbund Cluster Mitte im Studienjahr 2017/18.

(5) Wird das online Self-Assessment nicht vollständig oder nicht fristgerecht durchgeführt, ist eine Zulassung zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Entwicklungsverbund Cluster Mitte im Studienjahr 2017/18 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 6. Feststellung der künstlerischen, körperlich-motorischen oder fachlichen Eignung

(1) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Studienfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.

(2) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Studienfächern Bildnerische Erziehung und Gestaltung: Textil. Technik anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz oder an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.

(3) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Mediengestaltung anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen.

(4) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Bewegung und Sport anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die körperlich-motorische Eignung durch Absolvierung der von der Universität Salzburg abgehaltenen Eignungsprüfung nachzuweisen.

(5) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Latein anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen

Eignung die für das Studium erforderlichen Lateinkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.

(6) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Griechisch anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Griechischkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.

§ 7. Antragstellung auf Zulassung

(1) StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgreich absolviert haben, müssen die Zulassung zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2017/18 oder das Sommersemester 2018 beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

(2) Die Zulassung zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) setzt die erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

(3) StudienwerberInnen, die den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens erfolgreich absolviert, jedoch eine Zulassungs- oder Eignungsprüfung gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 nicht bestanden haben, können bis zum Ende der Nachfrist die Zulassung zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem anderen Studienfach beantragen.

§ 8. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Lukas